

55.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

8.März 1951.

200/A.B.
zu 218/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung einer Anfrage der Abg.Dr.P f e i f e r und Genossen teilt Bundesminister Dr. H u r d e s mit:

"Die Herren Abgeordneten zum Nationalrate Dr.Pfeifer, Dr.Scheuch, Alois Gruber und Genossen haben an mich am 14.2.1951 die folgenden Anfragen gerichtet:

1. ob ich in Ausübung meines Aufsichts- und Leitungsrechtes bereit sei, die Kärntner Landesregierung aufzufordern, die nach Auffassung der Anfrager rechtswidrige Schulsprachenverordnung der provisorischen Landesregierung für Kärnten vom 5.10.1945 unverzüglich aufzuheben und einen davon abweichenden, von den Anfragstellern als verfassungs- und gesetzmässig angesehenen Zustand herzustellen;
2. ob ich bereit sei, im Falle einer Weigerung der Landesregierung, die Bundesregierung zu veranlassen, gemäss Art.139 des Bundes-Verfassungsgesetzes beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der gesetzwidrigen Verordnung zu beantragen;
3. ob ich bereit sei, unabhängig von Punkt 1 und 2 den Landeshauptmann von Kärnten als Vorsitzenden des Landesschulrates gemäss Art.102 a des Bundes-Verfassungsgesetzes anzuweisen, die Vertretungen sämtlicher von der Verordnung betroffenen Gemeinden, ferner die Bezirksschulräte der vier Verwaltungsbezirke und den Landtag von Kärnten im Sinne des § 2 der Schul- und Unterrichtsordnung von 1905 aufzufordern, zur Frage der Unterrichtssprache und der Unterweisung in einer zweiten landesüblichen Sprache auf Grund einer in den Schulgemeinden durchzuführenden Elternbefragung bis spätestens 1.April 1951 Stellung zu nehmen.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich auf Grund eines von mir eingeholten Beschlusses der Bundesregierung vom 6.März 1951 im Namen der Bundesregierung zu antworten wie folgt:

zu 1. der Anfrage: Dem Bundesministerium für Unterricht ist es angesichts der bestehenden Rechtslage versagt, die Kärntner Landesregierung im Sinne des Wunsches der Interpellanten aufzufordern, die erwähnte Verordnung der provisorischen Kärntner Landesregierung aufzuheben und einen davon abweichenden Zustand herzustellen.

56. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

8. März 1951.

Die Anfragesteller betrachten die in Frage stehende Verordnung als rechtswidrig, weil sie

- a) ohne eine entsprechende gesetzliche Grundlage erlassen worden sei und deshalb gegen Art. 18 Abs. 1 und 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes aus 1929, bzw. gegen §§ 37 und 38 der nach Auffassung der Interpellanten damals anzuwendenden vorläufigen Verfassung (StGBI. Nr. 5/1945) oder auch gegen § 10 der Kärntner Landesverfassung verstosse;
- b) weil die Verordnung gegen Art. 19 Abs. 3 des Staatsgrundgesetzes, RGBl. Nr. 142/1867 verstosse, welches gemäss Art. 149 des Bundes-Verfassungsgesetzes aus 1929 einen integrierenden Bestandteil der seinerzeit geltenden Verfassung bildet; an dieser Stelle des Staatsgrundgesetzes wird nämlich angeordnet, dass die öffentlichen Unterrichtsanstalten ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache einzurichten seien;
- c) weil die bestrittene Verordnung der provisorischen Kärntner Landesregierung gegen § 42 des Verfassungsübergangsgesetzes verstosse, wonach eine Änderung des Reichsvolksschulgesetzes, die nach Auffassung der Anfragesteller vorliegt, nur im Wege einer paktierten Gesetzgebung vorgenommen werden dürfe;
- d) weil gemäss § 6 des Reichsvolksschulgesetzes über die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache die Landesschulbehörde zu entscheiden habe, die provisorische Kärntner Landesregierung also zur Erlassung der Verordnung unzuständig gewesen sei;
- e) weil die im § 6 des Reichsvolksschulgesetzes und im § 2 der Schul- und Unterrichtsordnung vom Jahre 1905 vorgeschriebene Anhörung der Schulerhalter insbesondere der beteiligten Gemeinden vor Entscheidung über die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache nicht erfolgt sei.

Die gesamte oben dargelegte Auffassung der Anfragesteller ist jedoch rechtsirrig. Die Anfragesteller übersehen nämlich, dass die bestrittene Verordnung der provisorischen Kärntner Landesregierung zur Neugestaltung der zweisprachigen Volksschulen im südlichen Gebiete Kärntens schon am 3. (nicht 5.) Oktober 1945 erlassen wurde, dass aber die Autorität der provisorischen österreichischen Staatsregierung, also auch ihre Gesetzgebungs- (hinsichtlich von Verfassungsgesetzen und einfachen Gesetzen) und Vollziehungsgewalt erst mit dem Memorandum des Alliierten Rates vom 20.10.1945 (siehe "Gazette of the Allied Commission for Austria")

57. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

8. März 1951.

Nr. 1, Dez. 1945-Jänner 1946, Seite 29) auf ganz Österreich und somit auch auf Kärnten erstreckt wurde und dass sowohl das Verfassungsüberleitungsgesetz wie auch die vorläufige Verfassung erst am 30.11.1945 vom Alliierten Rat genehmigt wurden (siehe Seite 38, 2. Spalte und Seite 39, 1. Spalte der 'Gazette of the Allied Commission for Austria' Nr. 1, Dez. 1945-Jänner 1946). Die Anfragersteller übersehen ferner, dass selbst nach Genehmigung der von der österreichischen provisorischen Staatsregierung vor dem 20.10.1945 erlassenen Verfassungsgesetzgebung durch den Alliierten Rat, die, wie erwähnt, erst am 30.11.1945 erfolgte, die britischen Besatzungsbehörden in Kärnten den Standpunkt einnahmen, dass diese Gesetzgebung in ihrem Besatzungsbereich erst dann angewendet werden dürfe, bis sie von der Besatzungsbehörde kundgemacht worden sein werde, eine Kundmachung, die aber erst am 1.2.1946 erfolgte.

Die Anfragersteller übersehen endlich, dass die vorläufige Verfassung (StGBL. Nr. 5/1945) im Zeitpunkte der Erlassung der bestrittenen Verordnung vom 3.10.1945 'provisorische Landesregierungen' überhaupt nicht kannte (diese wurden erst durch das Verfassungsgesetz vom 12.10.1945, StGBL. Nr. 196, eingeführt), und sie übersehen weiters, dass sowohl der Landeshauptmann wie die Mitglieder der 'provisorischen Landesregierung', welche die bestrittene Verordnung erliessen, nicht gemäss § 30 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 der vorläufigen Verfassung ernannt bzw. berufen worden waren, dass diese 'provisorische Landesregierung' vielmehr von der britischen Besatzungsbehörde eingesetzt worden war. Diese Einsetzung durch die britische Besatzungsbehörde erfolgte auf Grund der im Mai 1945 von dem obersten Befehlshaber der alliierten Streitkräfte im Mittelmeergebiet und Militärgouverneur Feldmarschall Alexander durch öffentlichen Anschlag erlassene Proklamation Nr. 2, welche folgenden Wortlaut hatte:

'Die höchste gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Machtbefugnis und Gewalt in dem von den Truppen unter meinem Befehl besetzten Gebiet ist in meiner Person als oberster Befehlshaber der alliierten Streitkräfte und als Militärgouverneur vereinigt. Die Militärregierung ist eingesetzt, um diese Gewalt unter meiner Leitung auszuüben.'

Aus den bisherigen Darlegungen ergibt sich, dass die umstrittene Verordnung von einer Behörde erlassen wurde, die von der Besatzungsbehörde bestellt worden war und unbeschadet der persönlichen Treue ihrer Mitglieder zur österreichischen Staatsidee keinen Bestandteil des damals eingerichteten österreichischen Rechts- und Behördensystems bildete, vielmehr ein Organ der Besatzungsmacht war (vgl. hierzu u. a. Verfassungsgerichtshof vom 4.10.1949,

58. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 8. März 1951.

Slg. 1861). Es ergibt sich ferner, dass die österreichischen Verfassungsbestimmungen, zu denen nach Auffassung der Antragsteller die bestrittene Verordnung der provisorischen Kärntner Landesregierung in Widerspruch stehen soll, im Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung in Kärnten überhaupt nicht anwendbar waren. Es muss sonach festgestellt werden, dass die bestrittene Verordnung, die von einer durch die Besatzungsmacht eingesetzten Behörde erlassen worden ist und dem damals geltenden österreichischen Normensystem nicht zugehörte, eindeutig einen Bestandteil nicht des österreichischen Rechtes sondern des Besatzungsrechtes bildet.

Aber selbst wenn die so bestellte provisorische Landesregierung, die im damaligen Zeitpunkt nur kraft der Autorität der Besatzungsmacht anerkannt worden und nur auf dieser Basis ihres Amtes walten konnte, eine von der Besatzungsmacht anerkannte österreichische Behörde gewesen wäre, konnte sie doch ihre Rechtsetzungsbefugnis im damaligen Zeitpunkt nur von der Besatzungsmacht ableiten (vgl. VGH vom 24. Juni 1949, Slg. 1798).

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob dieser dem Besatzungsrechte entsprungenen Norm etwa nachträglich dadurch derogiert worden sei, dass mit Genehmigung der Besatzungsbehörde das gesamte österreichische Rechtssystem am 1.2.1946 in Kärnten anwendbar wurde. Die Frage ist schon aus dem Grunde zu verneinen, weil gemäss Punkt 5 des Memorandums des Alliierten Rates vom 20.10.1945 (s.o.) durch die Ausdehnung der Autorität der österreichischen Staatsregierung auf ganz Österreich (einschliesslich Kärnten) das bis dahin erlassene Besatzungsrecht unberührt blieb, es sei denn, ein späterer Gesetzgebungsakt des nunmehr zuständigen österreichischen Gesetzgebers hätte auf diesem Gebiete eine Regelung getroffen, ohne dass die Alliierte Kommission dem entgegengetreten wäre (vgl. VGH vom 17.12.1947, Zl. 36/47). Dies ist jedoch nicht der Fall.

Hinsichtlich der künftigen Aufhebung oder Abänderung der Verordnung der provisorischen Kärntner Landesregierung vom 3.10.1945 ist folgendes zu bemerken:

Zufolge des schon zitierten Memorandums des Alliierten Rates vom 20.10.1945, ferner des schon zitierten Beschlusses des Alliierten Rates vom 30.11.1945 sowie des 2. Kontrollabkommens vom 28.6.1946 ist die gesamte Gesetzgebung und Vollziehung und daher auch jene auf dem hier in Frage stehenden Rechtsgebiete nach Massgabe der nunmehr im vollen Umfange geltenden österreichischen Rechtsordnung für ganz Österreich und somit auch für Kärnten, auf die hiezu verfassungsmässig berufenen österreichischen Stellen übergegangen.

59. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

8. März 1951.

soweit nicht etwa die Art. 1 und 5 des 2. Kontrollabkommens Vorbehalte vorsehen, was hinsichtlich der vorliegenden Frage nicht der Fall ist.

Wenn nun die Frage aufgeworfen wird, in welcher Weise die vorliegende Besatzungsrechtsnorm durch österreichische Rechtssetzung abgeändert oder aufgehoben werden kann, so wäre auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 8.10.1948, V-8/48 (Slg. Nr. 1695) zu verweisen. Dort wird ausgeführt, dass die aus einem fremden Rechtssystem stammenden, jedoch in die österreichische Rechtsordnung rezipierten Rechtsvorschriften anlässlich ihrer Einordnung in das österreichische Rechtssystem eine formelle Transformation erfahren und in den Stufenbau der österreichischen Rechtssetzung nach ihrer inhaltlichen Normierung als Verfassungsgesetze, Gesetze oder Verordnungen ohne Rücksicht darauf einzureihen seien, welche Bezeichnung (etwa Verordnung statt Gesetz) sie führen. Normen, die nach österreichischem Recht nur durch gesetzliche Anordnung hätten getroffen werden können, haben deshalb nach ihrer Rezipierung jedenfalls als Gesetze zu gelten. Bei sinngemässer Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall kann kein Zweifel bestehen, dass der Verordnung vom 3.10.1945 zur Neugestaltung der zweisprachigen Volksschulen im südlichen Gebiete Kärntens Gesetzeskraft zukommt und sie deshalb nur durch ein österreichisches Gesetz geändert werden kann. Mit Rücksicht auf die Materie aber, welche diese mit Gesetzeskraft erlassene Verordnung regelt, kann ihre Abänderung oder Aufhebung gemäss § 42 des Verfassungsübergangsgesetzes nur im Wege von übereinstimmenden Landes- und Bundesgesetzen erfolgen.

Zu 2. der Anfrage: Der Bundesminister für Unterricht ist nicht in der Lage, bei der Bundesregierung einen Antrag auf Aufhebung der fraglichen Verordnung gemäss Art. 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes aus 1929 zu erwirken, weil der Verfassungsgerichtshof in wiederholten Erkenntnissen ausgesprochen hat, dass er nur zur Überprüfung von Verordnungen österreichischer Bundes- und Landesbehörden, nicht aber von solchen der Besatzungsbehörde, die im damaligen Zeitpunkt jedenfalls nicht an die österreichischen Verfassungsnormen gebunden war (vgl. VGH vom 2.7.1949, Slg. 1835), zuständig sei. Ausserdem handelt es sich, wie schon dargelegt, vorliegendenfalls nicht um eine Verordnung sondern um ein Gesetz. Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch wiederholt ausgesprochen, dass er zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen nur insoferne zuständig sei, als es sich um die Verfassungsmässigkeit im Zeitpunkte ihrer Erlassung handelt. Er kann deshalb

6Q.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

8.März 1951.

niemals zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit eines von der Besatzungsbehörde erlassenen Gesetzes berufen sein, da die Frage der österreichischen Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes im Zeitpunkte seiner Erlassung gegenüber dem Besatzungsrecht nicht aufgeworfen werden kann.

Zu 3. der Anfrage: Der Bundesminister für Unterricht ist nicht in der Lage, derzeit eine Elternbefragung anzuordnen, da für eine solche Anordnung die gesetzliche Grundlage fehlen würde. Sie würde also den Bestimmungen des Art.18 der gegenwärtig geltenden Bundesverfassung widersprechen. Der Bundesminister für Unterricht ist auch nicht in der Lage, die Landes-schulbehörde anzuweisen, die beteiligten Gemeinden, die Bezirksschulräte oder den Kärntner Landtag gemäss § 6 des Reichsvolksschulgesetzes und § 2 der Schul-und Unterrichtsordnung, RGBl.Nr.159/1905 anzuhören, weil während der Dauer der Geltung der Verordnung vom 3.10.1945 eine von ihr abweichende Entscheidung über die darin geregelten Fragen nicht getroffen werden kann und eine Anhörung der genannten Stellen aber nur im Zuge eines Verfahrens zur Fällung einer solchen Entscheidung stattfinden könnte. Es bedarf übrigens keiner besonderen Hervorhebung, dass im Falle einer allfälligen gesetzlichen Neuregelung der Schulsprachenfrage die im Staatsvertrage von St.Germain verankerten Minoritätenschutzvorschriften sorgfältig beobachtet würden.

Nach dem Vorgesagten erübrigt sich eine Beantwortung des Punktes 3 lit.b und des Punktes 4 der Anfrage. Ich fühle mich verpflichtet, die Beantwortung der an mich gestellten Anfragen nicht ohne eine Bemerkung grundsätzlicher Natur über das vorliegende politische und pädagogische Problem zu schliessen. Ich bin ermächtigt zu erklären, dass die Bundesregierung in einer Regelung der Kärntner Schulfrage, die den berechtigten Forderungen sowohl der deutschsprechenden Mehrheit wie der slowenisch-sprechenden Minderheit gebührend Rechnung trägt und eine den pädagogischen Anforderungen der Gegenwart gemässe Schulbildung der Kärntner Jugend gewährleistet, ein bedeutsames staatspolitisches Postulat erblickt, dem im gegebenen Zeitpunkte unbedingt wird Rechnung getragen werden müssen. Eine gesetzliche Regelung, welche diesen Anforderungen entspricht, erfordert eine gewissenhafte und sorgfältige Vorbereitung, sowohl in politischer wie in pädagogischer Richtung. Nur eine derartig vorbereitete Gesetzesvorlage verspricht die unbedingt erforderliche Befriedung herbeizuführen. Es wird in erster Linie Sache der

61. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 8. März 1951.

berufenen politischen Faktoren Kärntens sein, eine solche Lösung vorzubereiten, und kann ich sie hiebei der vollen Unterstützung meines Ministeriums versichern. Es haben auch bereits Vorverhandlungen zwischen meinem Ministerium und beteiligten Kärntner Stellen über den Text eines einschlägigen Gesetzentwurfes stattgefunden, doch haben diese Vorbesprechungen bisher noch zu keinem Ergebnis geführt. "

-.-.-.-.-

62. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 8. März 1951.

berufenen politischen Faktoren Kärntens sein, eine solche Lösung vorzubereiten, und kann ich sie hiebei der vollen Unterstützung meines Ministeriums versichern. Es haben auch bereits Vorverhandlungen zwischen meinem Ministerium und beteiligten Kärntner Stellen über den Text eines einschlägigen Gesetzentwurfes stattgefunden, doch haben diese Vorbesprechungen bisher noch zu keinem Ergebnis geführt. "

-.-.-.-.-